



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 32/2023

10. August 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Bestandserhaltung sächsische Archive vom 25. Juli 2023 1130

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ablehnung eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen vom 26. Juli 2023..... 1131

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der RL Heilberufe vom 26. Juli 2023 1132

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Verbraucherinsolvenzberatung vom 26. Juli 2023 1134

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL FwD vom 26. Juli 2023 1135

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL GeZus vom 26. Juli 2023 1136

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Selbstbestimmte Teilhabe vom 26. Juli 2023 1138

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort 04349 Leipzig Gz.: 44-8431/2648 vom 24. Juli 2023 1139

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Bewilligung „Gerberstraße 3–5, Leipzig“ (Stadt Leipzig) vom 27. Juli 2023 1141

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Bestandserhaltung sächsische Archive

Vom 25. Juli 2023

I.

Die Richtlinie Bestandserhaltung sächsische Archive vom 13. April 2022 (SächsABl. S. 591), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2023 (SächsABl. S. 839) geändert worden ist, wird in Ziffer VII Nummer 5 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024 findet für die Auszahlung der Zuwendung abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Vorauszahlungsverfahren in entsprechender Anwendung von Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung statt. Auszahlungen sind danach auf Antrag möglich, wenn die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2025 findet für die Auszahlung der Zuwendung das Auszahlungsverfahren gemäß Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und gemäß Num-

mer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Die Bewilligungsbehörde soll die Zuwendung gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie gemäß Nummer 7.4 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in geeigneten Fällen in einer Summe auszahlen. Für die Auszahlung von Teilbeträgen gelten die in Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung genannten Untergrenzen für Voraus- beziehungsweise Teilauszahlungen nicht.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 7.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 25. Juli 2023

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ablehnung eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 26. Juli 2023

Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des
Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat
Sachsen vom 1. August 2022 (vgl. Bekanntmachung
vom 19. Januar 2023, BAnz AT 08.02.2023 B14)

wird nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7
des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5
Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014
(BGBl. I S.1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Ge-
setzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Ab-
satz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes
vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist,
abgelehnt.

Der Tarifausschuss des Freistaates Sachsen hat der
Allgemeinverbindlicherklärung des vorbezeichneten Tarif-
vertrags **nicht** mehrheitlich zugestimmt.

Die Tarifvertragsparteien sind:

der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW),
Landesgruppe Sachsen, Am Weidenring 56, 61352 Bad
Homburg

und

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistun-
gen (GÖD), Bundesverband, Pelkovenstraße 51, 80992 Mün-
chen.

Dresden, den 26. Juli. 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dr. Ihle
Abteilungsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der RL Heilberufe

Vom 26. Juli 2023

I.

Die RL Heilberufe vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 305), die durch die Richtlinie vom 2. September 2021 (SächsABl. S. 1202) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer I Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)“ durch die Wörter „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ ersetzt.
 - b) Ziffer II Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind Ausgaben von der Förderung auszuschließen, die von Gesetzes wegen ein Dritter zu tragen hat.“
 - bbb) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Wörter „bis zu“ gestrichen.
 - bb) Ziffer VI Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).“
 - b) Großbuchstabe B wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Ziffer V Nummer 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind Ausgaben von der Förderung auszuschließen, die von Gesetzes wegen ein Dritter zu tragen hat.“
 - bb) Ziffer VI Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“
 - c) Großbuchstabe C wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer II wird die Angabe „22. November 2019 (BGB. I S. 1759)“ durch die Wörter „4. Juni 1985 (BGBI. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - bb) Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“
 - bbb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „schriftlichen Antrag“ die Wörter „oder entsprechend § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes elektronischen Antrag“ eingefügt.
 - bbbb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Auszahlung kann in einer Summe ab Bewilligung erfolgen, sofern die bewilligten Mittel innerhalb von sechs Monaten verbraucht werden.“
 - d) Dem Großbuchstaben D Ziffer VI Nummer 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Abweichend von Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung können Voraus- und Teilauszahlungen mit weniger als 1 000 Euro erfolgen.“
 - e) Dem Großbuchstaben E Ziffer V wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Es gilt das Regelauszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK). Für nicht Kommunale Zuwendungsempfänger kann eine Auszahlung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 26. Juli 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
In Vertretung
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung
der FRL Verbraucherinsolvenzberatung**

Vom 26. Juli 2023

I.

Die FRL Verbraucherinsolvenzberatung vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 316), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 305 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Angebote der Verbraucherinsolvenzberatung.“
2. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
3. Ziffer V Nummer 2.1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Ziffer VI Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Zuwendungsverfahren
Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung für private Zuwendungsempfänger sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gilt folgendes:
 - 2.1 Es findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Das Auszahlungsverfahren für kommunale Zuwendungsempfänger richtet sich nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).
 - 2.2 Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und mit Anzeige des Vorhabenbeginns durch den Zuwendungsempfänger sowie nach Stellung eines entsprechenden Auszahlungsantrages wird die Zuwendungen gemessen an der Gesamtzuwendung in der Höhe ausgezahlt, wie diese innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
 - 2.3 Das Prinzip der Jährlichkeit ist zu beachten.
 - 2.4. Bis zum 31. März des Folgejahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die sachgemäße Verwendung der Zuwendungen von den Zuwendungsempfängern nachzuweisen.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 26. Juli 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
In Vertretung
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL FwD

Vom 26. Juli 2023

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen vom 10. Februar 2021 (SächsABl. S. 157), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ und die Wörter „22. Dezember 2020 (SächsABl. 2021, S. 20)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ durch die Wörter „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ ersetzt.
- b) Die Nummer 7 wird aufgehoben.
- c) Die Nummer 8 wird Nummer 7.

2. Ziffer II wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1.6 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Das Auszahlungsverfahren für nicht-kommunale Zuwendungsempfänger richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Das Auszahlungsverfahren für kommunale Zuwendungsempfänger richtet sich nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK).“
- b) Der Nummer 2.6 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

c) Der Nummer 3.6 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

d) Nummer 4.6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Der Zuwendungsempfänger kann Zuwendungen nach Nummer 4.2 Buchstabe b als Erstempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in privatrechtlicher Form an Dritte weiterleiten. Letztempfänger sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.“

e) Der Nummer 4.6 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung“

f) Der Nummer 5.6 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Das Auszahlungsverfahren für kommunale Zuwendungsempfänger richtet sich nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK)“

g) Der Nummer 6.6 wird Buchstabe d angefügt:

„d) Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 26. Juli 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
In Vertretung
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL GeZus

Vom 26. Juli 2023

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts vom 26. August 2021 (SächsABl. S. 1142), die durch die Richtlinie vom 13. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 37) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in den jeweils geltenden Fassungen.“

b) Ziffer II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer I wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaaa) Buchstabe c Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

bbbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zuwendung nach Nummer 2 Buchstabe a wird in zwei Raten ausgezahlt.“

cccc) In Buchstabe d Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „sowie einer Belegliste gemäß Nummer 6.4 ANBest-P“ gestrichen.

bbb) Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaaa) Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

bbbb) Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe cc.

cccc) Doppelbuchstabe ee wird Doppelbuchstabe dd und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben und folgender Satz angefügt:

„Daneben ist ein Nachweis über die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung an die Ehrenamtlichen vorzuhalten und dem Programmträger auf Verlangen vorzulegen.“

dddd) Die Doppelbuchstaben ff und gg werden die Doppelbuchstaben ee und ff.

bb) Der Ziffer II Nummer 6 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

cc) Der Ziffer III Nummer 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

b) Dem Großbuchstaben B Ziffer VI wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

c) Dem Großbuchstaben C Ziffer V wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Es gilt das Regelauszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK). Für nicht Kommunale Zuwendungsempfänger kann eine Auszahlung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.“

d) Dem Großbuchstaben D Ziffer V wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Das Auszahlungsverfahren für kommunale Zuwendungsempfänger richtet sich nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).“

- e) Dem Großbuchstaben E Ziffer V werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
- „4. Bei Vorhaben mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren sind Zwischenverwendungsnachweise einzureichen.
 5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 26. Juli 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
In Vertretung
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung
der FRL Selbstbestimmte Teilhabe**

Vom 26. Juli 2023

I.

Teil 2 der FRL Selbstbestimmte Teilhabe vom 20. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 6 wird nach Nummer 6.2 folgende Nummer 6.3 angefügt:

„6.3 Für nicht-kommunale Zuwendungsempfänger gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Abweichend von Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sind Teilauszahlungen unter 1 000 Euro zugelassen. Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 beziehungsweise 7.2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK). Abweichend von Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) sind Teilauszahlungen unter 10 000 Euro zugelassen.“

2. In Ziffer II Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:
„Es findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“

3. In Ziffer III Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:
„Es findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Abweichend von Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sind Teilauszahlungen unter 1 000 Euro zugelassen.“

4. In Ziffer IV Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:
„Es findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 26. Juli 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
In Vertretung
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort 04349 Leipzig

Gz.: 44-8431/2648

Vom 24. Juli 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft in 04349 Leipzig, BMW-Allee 1, mit Datum vom 30. Juni 2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen – Änderung Nummer 356 – Vorhaben Volumenerhöhung am Standort in 04349 Leipzig, BMW Allee 1, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt.

I. Entscheidung

1.1 Der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Werk Leipzig, BMW Allee 1 in 04349 Leipzig wird auf den Antrag vom 19. Mai 2022 gemäß §16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Änderung Nummer 356) des BMW Werks Leipzig, einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen gemäß Nummer 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), am Standort BMW Allee 1 in 04349 Leipzig, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, erteilt.

1.2 Das Änderungsvorhaben Nummer 356 beinhaltet die Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen von derzeit 315 000 Einheiten pro Jahr (Montage) beziehungsweise von 352 000 Einheiten pro Jahr (Oberflächenbehandlung) auf zukünftig 400 000 Einheiten pro Jahr (Produktionskapazität der Technologie Karosseriebau, Technologie Oberfläche, Vormontagebereiche für Module der Produktlinien LU in den Versorgungszentren der Technologie Logistik und der Technologie Montage) und umfasst hierzu folgende Antragsumfänge:

- die Integration neuer Anlagen in der Technologie Karosseriebau, Gebäude 30.6 und Erhöhung der aktuellen Stundenleistung von 45 Eh/h auf 60 Eh/h;
- die Anpassung der Produktionsanlagen der Technologie Oberfläche und Erhöhung der aktuellen Stundenleistung von 45 Eh/h auf 60 Eh/h;
- die Ausweitung des Schichtbetriebs der Technologie Montage auf einen kontinuierlichen 3-Schicht-Betrieb;
- ein angepasstes Verkehrskonzept (Anzahl LKW-Verkehre, Verortung Abladestellen, Parkplätze);
- den Neubau Gesundheitsdienst (Erweiterung Gebäude 50.0);

- die Anpassung des Besucherstegs im Gebäude 50.0;
- die Neuverortung und technologische Erneuerung der Waschanlage für Fertigfahrzeuge im Gebäude 50.0;
- die bauliche Erweiterung des Instandhaltungs- und Betriebsmittellagers (IH-BM-Lager), Gebäude 94.2 und drei Achsraster á 18,75 m und Bezeichnung als Gebäude 94.3 für die Integration einer Verschieberegalanlage;
- den Neubau Öl- und Chemikalienlager 2, Gebäude 85.4.

1.3 Diese Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Eingeschlossen sind insbesondere

- die Baugenehmigung gemäß §§ 63, 64 der Sächsischen Bauordnung für die baulichen und technologischen Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen in den Gebäuden 40.0, 50.0, 85.4 und 94.3
- die Ausnahmezulassung gemäß § 3a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Arbeitsstättenverordnung für Arbeitsräume im Gebäude 30.6;
- die wasserrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude 40 gemäß § 55 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes;
- die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Chemikalienlager ABA im Bereich TOF, Gebäude 40, unter dem Vorbehalt, dass die Eignung durch den Prüfbericht zur Prüfung der Inbetriebnahme gemäß § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt wird.
- die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes für die durch Mengenerhöhung veränderten Lageranlagen LL 1 (2K) und LL 2 (2K);

- die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Öl- und Chemikalienlager 2 im Bereich Werksinfrastruktur, Gebäude 85.4, unter dem Vorbehalt, dass die Eignung durch den Prüfbericht zur Prüfung der Inbetriebnahme gemäß § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt wird;

1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt.

1.5 Die Kosten des Verfahrens trägt die BMW AG, Werk Leipzig. Über die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid entschieden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 11. August 2023 bis einschließlich 25. August 2023

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,

Leipzig, den 24. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1

dauerhaft einsehbar.

Andere Behörden und Körperschaften
Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Aufhebung der bergrechtlichen Bewilligung
„Gerberstraße 3–5, Leipzig“ (Stadt Leipzig)
Vom 27. Juli 2023

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Bewilligung „Gerberstraße 3–5, Leipzig“, entstanden mit Bescheid vom 26. April 2017 des Sächsischen Oberbergamtes, Az.: 12-4741.2/959, auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Bewilligung.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 27. Juli 2023

Sächsisches Oberbergamt
Dressler
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

3. August 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 